

Landeshauptstadt Stuttgart
Oberbürgermeister / Rechtsamt
70161 Stuttgart

Stuttgart, den 06.10.2015

GZ: OB 7831-10.00 / Antrag gemäß § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung auf Durchführung eines Bürgerbegehrens gegen das Projekt Stuttgart 21, „Leistungsrückbau“

GZ: 30 F/2015-10585 / Begründung des Widerspruchs gegen die Entscheidung auf Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Kuhn,
sehr geehrte Frau Fehrenbacher,

mit Schreiben vom 21.08.2015 hatte ich gemeinsam mit den weiteren Vertrauensleuten Marc Braun und Hans Heydemann Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt Stuttgart zur rechtlichen Unzulässigkeit des 4. Bürgerbegehrens gegen Stuttgart 21 eingelegt. Mit Schreiben vom 27.08.2015 wurde uns der fristgerechte Eingang der Beschwerde bestätigt und die angekündigte Nachreichung der Begründung akzeptiert.

Hiermit begründen wir unseren Widerspruch gegen obigen Bescheid wie folgt unter Bezugnahme auf die beigelegten beiden Ausarbeitungen von Dr. Christoph Engelhardt, die wir uns vollumfänglich zu Eigen machen:

- C. Engelhardt, „Fehlerhafte Entscheidungsgrundlage des Beschlusses des Stuttgarter Gemeinderats zur Zulässigkeit des 4. Bürgerbegehrens gegen Stuttgart 21“, 28.07.2015 (in der Ihnen von Herrn Engelhardt am 08.08.2015 zugesandten geringfügig korrigierten und ergänzten Fassung). Im Internet: http://wikireal.org/w/images/0/09/2015-07-28_Engelhardt_Kritik_Kirchberg-Gutachten_Korrektur.pdf
- C. Engelhardt, Titel wie zuvor + „Ergänzung: Unrichtige und unvollständige Angaben im Gemeinderat und in Beschlussvorlage und Bescheid der Stadt“, 05.10.2015: http://wikireal.org/w/images/0/02/2015-10-05_Engelhardt_Kritik_Gemeinderat.pdf

Zusammengefasst:

Der Bescheid der Stadt gründet sich auf die Abstimmung im Gemeinderat, die ihrerseits auf der Beschlussvorlage der Stadt sowie dem Gutachten von Prof. Kirchberg beruhen, auf das sich der Bescheid auch ausdrücklich bezieht. Entnehmen Sie bitte Dr. Engelhardts Ausarbeitungen die zahlreichen unrichtigen und unvollständigen Angaben in diesen Dokumenten und unrichtigen Tatsachenaussagen der Sprecher der Fraktionen im Gemeinderat und von Oberbürgermeister Fritz Kuhn.

Diese unrichtigen und unvollständigen Angaben können nicht Grundlage dieser Verwaltungsentscheidung sein, so dass diese nach § 48 LVwVfG zurückzunehmen ist, was hiermit

von uns ausdrücklich beantragt wird, sofern dem nicht auf anderem Wege durch die Stadt oder ihrem Gemeinderat abgeholfen wird. Bei zutreffender und vollständiger Bewertung des Vorgangs müsste daraufhin die Zulässigkeit des 4. Bürgerbegehrens von der Stadt und ihrem Gemeinderat bestätigt werden.

Besonders möchten wir hinweisen auf die folgenden Punkte:

- a) Die Begründung des 4. Bürgerbegehrens entspricht ganz offensichtlich den maßgeblichen Anforderungen laut der Entscheidung des VGH BW von 2015, „Sachverhalt und Argumente der Initiatoren“ darzustellen. Dies wird insbesondere auch von den Fraktionen 90/GRÜNE und von SÖS-LINKE-PluS so gesehen. Die Begründung eines Sonderkundigungsschreibens muss und kann auch gar nicht auf der Unterschriftenliste eines Bürgerbegehrens dargelegt werden.
- b) Auch in Bezug auf die genannte Erhöhung des Zugangebots um ca. 50 % laut Finanzierungsvertrag liegt kein sachlicher Fehler vor. Der unterstellte Bezug auf die Spitzenstunde steht nicht in der Begründung. Dieser liegt zwar nahe und erscheint eher zutreffend, als der vom Gutachter behauptete Bezug auf die Ganztageszahlen bzw. auf die vertaketen Züge, wie es die Stadt formuliert. Beides würde einen faktischen Rückbau der Kapazität (die an der Spitzenstunde gemessen wird) zulassen, was einen Rechtsbruch darstellen (§ 11 AEG) und den Vertrag nichtig machen würde.
- c) Die Frage, ob oder wodurch die 50 % Wachstum erreicht werden, ist jedoch unerheblich, da Gutachter und VGH mehrfach die Kapazität von Stuttgart 21 von 32 Zügen pro Stunde bestätigten. Gegenüber den heute im Kopfbahnhof mindestens verkehrenden 38 Zügen ist der nicht legale Rückbau der Kapazität selbst unter den für Stuttgart 21 günstigsten Annahmen gegeben. Ein Wachstum oder auch nur die unzweifelhaft im Finanzierungsvertrag geforderte „Verbesserung des Verkehrsangebots“ ist damit überhaupt nicht möglich.
- d) Falsch wird die letzte Entscheidung des VGH zur S21-Leistungsfähigkeit von 2014 als Bestätigung ausreichender Leistungsfähigkeit und Rechtmäßigkeit von S21 dargestellt. Dabei wurde in dem Urteil nur die Rechtskraft des Urteils von 2006 bestätigt und mit der Feststellung der S21-Kapazität von 32 Zügen der faktische Rückbau vielmehr belegt.
- e) Die vom Gutachter verlangte 6-Wochen-Frist ist nicht einschlägig, der Vorwurf der Verfristung wird außerdem durch die Relativierungen der Stadt zurückgenommen.
- f) Im Einzelnen beruht die aktuelle Entscheidung auf Unzulässigkeit des 4. Bürgerbegehrens durchgehend auf unrichtigen und unvollständigen Angaben. Bei Kirchberg sind gegenüber dem Vorgenannten als wesentliche Punkte noch zu ergänzen:
 - Die MVI-Diskussion und die PFA 1.3-Anhörung werden zu einem willkürlichen Moment betrachtet, der tatsächliche Fort- bzw. Ausgang wird ausgeblendet.
 - Schon eingestandene Fehler zu Gutachten und Simulationen werden übergangen.
 - Wesentliche Teile der Begründung des Bürgerbegehrens wurden nicht behandelt, insbesondere der Kapazitäts-Rückbau durch die zu kleinen Fußgängeranlagen.
 - Es wird falsch behauptet, die SMA habe den Stresstest „durchgeführt“ und die Einwendungen seien in der MVI-Diskussion „eilvernehmlich“ widerlegt worden.
 - Unaufgelöst bleibt der Widerspruch zwischen der S21-Kapazität von 32 Zügen, den heute im Kopfbahnhof verkehrenden mindestens 38 Zügen und den behaupteten Kapazitätsreserven von Stresstest (49 Züge) und Martin-Gutachten (51 Züge).

Es muss daher bezweifelt werden, dass der Gutachter die von ihm zitierten Dokumente gelesen bzw. sich mit den von ihm zitierten Verfahren selbst auseinandergesetzt hat.

In der Beschlussvorlage der Stadt heißt es darüber hinaus fälschlich u.a.:

- Erkenntnisse für den Rückbau seien nicht genannt, dabei genügt dazu die Leistungsfähigkeit des Tiefbahnhofs von 32 Zügen und der aktuelle Bedarf von 38 Zügen.
- Falsch wird dem 4. BB die Verfolgung eines „rechtswidrigen Ziels“ vorgeworfen.

Im Gemeinderat wurden weitere unrichtige Tatsachenaussagen gemacht, etwa:

- Der Finanzierungsvertrag zu S21 sei zu „miserabel“, um gekündigt werden zu können.
- Das Bürgerbegehren konterkariere die Volksabstimmung zu Stuttgart 21.

Im Bescheid der Stadt heißt es darüber hinaus fälschlich u.a.:

- Für den Schaden am Gemeinwohl würden keine Anhaltspunkte genannt, dabei ist der Schaden unübersehbar bei der Diskrepanz zwischen den 32 Zügen der Kapazität und den 38 Zügen des aktuellen Bedarfs.

Diese zahlreichen unrichtigen und unvollständigen Angaben als Basis der Entscheidung des Gemeinderats und als Basis des Bescheids der Stadt dazu erfordern die Rücknahme der Entscheidung nach § 48 LVwVfG.

Das Gutachten von Prof. Kirchberg ist darüber hinaus in einem Ausmaß fehlerhaft, dass seine Vergütung nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Wir beantragen, dass der ungerechtfertigten Entscheidung über die Zulässigkeit des 4. Bürgerbegehrens abgeholfen wird. Andernfalls sollten die in dieser Widerspruchsbegründung angeführten schwerwiegenden Mängel im Einzelnen nachvollziehbar entkräftet werden. Sonst sind erhebliche Haftungsrisiken für den Gutachter und die Stadt zu befürchten, abgesehen von dem Schaden an dem Ansehen der Stadt und ihrer Entscheidungsprozesse sowie der Bürgerbeteiligungskultur.

Mit freundlichen Grüßen,

Marc Braun

Hans Heydemann

Joris Schoeller

Anlagen